

### **Antrag auf Änderung der Zuschussrichtlinien des SJR Ansbach, Fördertitel 5, Nr. 5.3**

Die Evangelische Jugend Ansbach beantragt, die Worte

„sollen mindestens eine Übernachtung beinhalten“

in den Zuschussrichtlinien Nr. 5.3, dritter Spiegelstrich, zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Regelung sind alle Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, die vor Ort stattfinden von einer Förderung ausgeschlossen. Konkret geht es um folgende Maßnahme:

Der CJB Bernhardswinden führt alljährlich in den Räumen der Evangelischen Kirchengemeinde Meinhardswinden und in der Waldschule in Zusammenarbeit mit den örtlichen evangelischen und katholischen Gemeinden in den Sommerferien sog. Kinderferienwochen durch. Ca. 150 Kindern wird in 2 Wochen Ferienprogramm angeboten. Dies wird von den Eltern gern angenommen, weil sie auch ihre Kinder gut betreut wissen. Die Kinder kommen morgens und gehen am späten Nachmittag wieder nach Hause. Sie werden mit Mittagessen und Getränken versorgt. Diese Ferienmaßnahme wird seit 1987 durchgeführt und hat sich fest etabliert.

Die Veranstalter führen bewusst die Maßnahme vor Ort – also ohne Übernachtung - durch, weil dadurch die Kosten niedrig gehalten werden können, um so auch Kinder von sozial schwachen Familien zu erreichen. Darüber hinaus sind Gründe für eine Ungleichbehandlung gegenüber Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung nicht erkennbar. Auch sei erwähnt, dass der Kreisjugendring Ansbach in seinen Zuschussrichtlinien unter G eine gesonderte Förderregelung für Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung vorsieht.

Deshalb bitten wir die Versammlung, dem Antrag zuzustimmen.